



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 23.03.2015

Jahrgang/ Nummer XXXXIV/12

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

31-070

Übungen amerikanischer Einheiten

Eine amerikanische Einheit beabsichtigt, in der Zeit vom 01.04. bis 30.04. und 04.05. bis 29.05.2015 Gefechtsübungen mit Hubschraubern durchzuführen. Das im Landkreis Kitzingen beanspruchte Übungsgebiet befindet sich bei Iphofen. Außenlandungen sind vorgesehen. Auf die Nachtübungen wird besonders hingewiesen.

Hinweise:

Wir legen der Bevölkerung nahe, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Außerdem weisen wir auf die Gefahren hin, die von liegen gebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen. Wir bitten, jeden Fund umgehend der Polizeiinspektion Kitzingen zu melden. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können mit Geldstrafen oder Freiheitsstrafen geahndet werden.

Zur Abwicklung von Manöverschäden erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in Stuttgart für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes –, Regionalbüro Ost, Drosselbergstr. 2, 99097 Erfurt, für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte (Manöverbekanntmachung vom 04.12.2008).

Entschädigungsansprüche sollen umgehend geltend gemacht werden. Im Falle von Manöverschäden, die von NATO-Streitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht worden sind, sind sie spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der den Schaden verursachenden Übung schriftlich bei der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der o. g. Regulierungsstelle geltend zu machen (<http://www.behördenwegweiser.bayern.de/dokumente/aufgabenbeschreibung/10553265494>).

Kitzingen, 17.03.2015

Vollzug des Wasserverbandsgesetzes;

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Albertshofen

Der Wasserbeschaffungsverband Albertshofen erlässt aufgrund des § 6 sowie § 79 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) mit Genehmigung des Landratsamtes Kitzingen vom 05.03.2015 folgende Satzung:

§ 1

Änderung

Dem § 4 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Albertshofen vom 12.05.2003 (LKrAB/S. 176) wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Zur Einsparung von Energie können alternative Energieerzeuger angeschafft werden, die sowohl zum Eigenverbrauch als auch zum Energieverkauf genutzt werden."

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Albertshofen, den 06.03.2015

Erich Wenkheimer
1. Vorstandsvorsteher

Teil II

Bekanntmachungen anderer Behörden



KLINIK | KITZINGER | LAND
Kommunalunternehmen des Landkreises Kitzingen

20.04.10

Stellenausschreibung

Wir suchen für eine chirurgische Station eine/n

Medizinische/n Fachangestellte/n (Stationssekretärin)

in Vollzeit. Die Stelle ist zunächst bis zum 31.10.2016 befristet zu besetzen.

Ausführliche Informationen finden Sie im Internet unter [www.klinik-kitzinger-land.de/
Stellenangebote](http://www.klinik-kitzinger-land.de/Stellenangebote).

Für telefonische Auskünfte steht Ihnen Herr Chefarzt Dr. Fackeldey, Tel. 09321 704-234, gern zur Verfügung.

Kitzingen, 17.03.2015

Penzhorn
Vorstand